Von:

Betreff: Referentenentwurf Medizinforschungsgesetz: Verbändebeteiligung - hier DGCH

Datum: Mittwoch, 21. Februar 2024 11:34:37

Anlagen: AKEK Kommentartabelle Verbändeanhörung Medizinforschungsgesetz final.pdf

Dringlichkeit: Hoch

Sehr geehrte Damen und Herrn,

Die DGCH sieht in dem Referentenentwurf des Medizinforschungsgesetzes einen Schritt in die richtige Richtung, sieht aber die Einführung einer zentralen Ethik-Kommission kritisch. Es muss vermieden werden, daß hierdurch die Bürokratie vergrößert wird und die Arbeitsabläufe verlängert werden. Die zentrale (regierungsnahe) Positionierung könnte auch den Vorwurf einer staatlichen Lenkung erzeugen. Alternativ sollten die Funktionen des Arbeitskreises Medizinischer Ethik-Kommissionen (AKEK) im Sinne einer Selbstverwaltung und Qualitätssicherung gestärkt werden und die Digitalisierung der Prozesse gefördert und ausreichend finanziert werden. Bei gleichen Qualitätsstandards kann die Entscheidung einer dezentralen Kommission und des jeweligen Datenschutzbeauftragten niedrigschwellig bei multizentrischen Studien übernommen werden. Besondere Spezialisierungen einzelner Kommissionen könnten genutzt werden. Die angestrebte Stärkung von Registern und Registerstudien bei MPG Studien begrüssen wir ausdrücklich. Auch halten wir eine verbindliche Publikation von MPG-Studien, wie bei AMG verpflichtend erforderlich, in Registerzentralen (zB Deutsches Register Klinischer Studien) für notwendig.

Die Regelungen zur Vertraulichkeit von Erstattungsbeträgen (Art.1 Nr.14, Art. 4+5) hat uns befremdet. Ist diese Intransparenz einer wirtschaftlichen Arzneimittelversorgung förderlich?

Auch schließen wir uns in wesentlichen Punkten der Stellungnahme des AKEK an.

Beste Grüße Ihr

Univ.-Prof. Dr.med. Th.Schmitz-Rixen Generalsekretär / CEO Deutsche Gesellschaft für Chirurgie e.V. German Society of Surgery Langenbeck-Virchow-Haus Luisenstr. 58/59 * 10117 Berlin Germany

Mobil: Office:

Referentenentwurf für ein Medizinforschungsgesetz - Verbändeanhörung

Verband:	Arbeitskreis Medizinischer Ethik-Kommissionen (AKEK)
Datum:	12.02.2024

Lfd. Nr.	Bezug im Ent- wurf [Art. /§/Begr.]	Text des Bezugs im Ent- wurf	Art der Anmerkung [redakt./ allg./ rechtl./ inhaltl./zum Erfüllungsaufwand]	Anmerkung/Kommentar/Einwendung	Angeregte Änderung
1	Art. 1 Nr. 7-9, §§ 41a-41c	Einführung einer Bundes- Ethik-Kommission	Inhaltlich	Der AKEK wendet sich ganz grundsätzlich und nachdrücklich gegen die Einführung einer Bundes-Ethik-Kommission (BEK). Für eine ausführliche Begründung verweisen wir auf das 10-Punkte-Papier des AKEK (Anlage 1) sowie auf die Stellungnahme der "Initiative Studienstandort Deutschland" (ISD), der über 20 Organisationen angehören und die ebenfalls diese Maßnahme ablehnt (Anlage 2). Die Kernargumente lauten: - Die Errichtung einer BEK ist unnötig und geht an den wirklichen Problemen in der Arzneimittelforschung vorbei. Diese resultieren zu großen Teilen aus der missglückten Einführung des CTIS-Portals und einer Überregulierung durch die EU-Verordnung (CTR). Beides liegt nicht in der Verantwortung der	Streichung aller Bezüge auf eine Bundes-Ethik-Kommission im Referentenentwurf

Lfd. Nr.	Bezug im Ent- wurf [Art. /§/Begr.]	Text des Bezugs im Ent- wurf	Art der Anmerkung [redakt./ allg./ rechtl./ inhaltl./zum Erfüllungsaufwand]	Anmerkung/Kommentar/Einwendung	Angeregte Änderung
				Ethik-Kommissionen, und die Ethik-	
				Kommissionen haben die Herausforde-	
				rungen der CTR unbestritten gut bewäl-	
				tigt.	
				- Schwierigkeiten, die sich dem Bereich	
				der Ethik-Kommissionen zuordnen las-	
				sen, können durch geeignete Maßnah-	
				men innerhalb des bisherigen dezentra-	
				len Systems im Rahmen der Selbstver-	
				waltung des AKEK besser, schneller und	
				effizienter gelöst werden. Geeignete	
				Maßnahmen hierfür sind verbesserte	
				Harmonisierung (bereits angelegt im	
				Referentenentwurf, § 41d AMG, durch	
				die Richtlinienbefugnis des AKEK) und	
				Spezialisierung innerhalb der bestehen-	
				den Kommissionen (dazu . lfd. Nr. 4 zu §	
				41b Abs. 2 AMG).	
				- Anders als vielfach suggeriert ist be-	
				reits nach geltendem Recht für jede kli-	
				nische Arzneimittelprüfung immer nur	
				eine einzige Ethik-Kommission zustän-	
				dig. Dafür bedarf es keiner neuen Bun-	
				deskommission.	
				- Mit der BEK würde eine neue Parallel-	
				bürokratie aufgebaut, die Kosten und	
				Abgrenzungsschwierigkeiten verursacht	
				und fachlich nicht eingespielt ist.	

Lfd. Nr.	Bezug im Ent- wurf [Art. /§/Begr.]	Text des Bezugs im Ent- wurf	Art der Anmerkung [redakt./ allg./ rechtl./ inhaltl./zum Erfüllungsaufwand]	Anmerkung/Kommentar/Einwendung	Angeregte Änderung
				- Die spezifische Rolle und Expertise von	
				Ethik-Kommissionen ist für eine Zentra-	
				lisierung wenig geeignet, weil sie gerade	
				von der klinischen und Forschungser-	
				fahrung ihrer ehrenamtlichen Mitglie-	
				der bestimmt wird und daher stark von	
				der Anbindung an Forschungseinrich-	
				tungen oder die regionalen berufsstän-	
				dischen Organisationen lebt.	
				- Wegen der engen sachlichen Verknüp-	
				fungen ist es wünschenswert, dass die	
				Bewertung von Arzneimittel-, Medizin-	
				produkte- und sonstigen Studien institu-	
				tionell verbunden bleibt. Spezialkom-	
				missionen sind deshalb nur in engen	
				Grenzen sinnvoll.	
				- Die Zentralisierung als Bundeskommis-	
				sion verstärkt die Gefahren für ihre Un-	
				abhängigkeit um ein Vielfaches. Die	
				hierzu vorgesehenen Regelungen (An-	
				siedlung bei der Bundesoberbehörde,	
				Bestimmung der Mitglieder durch das	
				BMG) bestätigen dies (s.u. lfd. Nr. 5)	
				- Mit einer BEK wird das Gesamtsystem	
				nicht nur durch eine zusätzliche Institu-	
				tion verkompliziert, sondern auch das	
				bestehende System von Landeskommis-	
				sionen in seiner Funktionsfähigkeit ge-	

Lfd. Nr.	Bezug im Ent- wurf [Art. /§/Begr.]	Text des Bezugs im Ent- wurf	Art der Anmerkung [redakt./ allg./ rechtl./ inhaltl./zum Erfüllungsaufwand]	Anmerkung/Kommentar/Einwendung	Angeregte Änderung
				schwächt und gefährdet. Finanziell be-	
				nötigen Kommissionen (die stets gebüh-	
				renfinanziert arbeiten müssen) eine	
				ausreichende Anzahl von Anträgen, um	
				die nötige Infrastruktur für eine quali-	
				tätsgesicherte Aufgabenerfüllung ge-	
				währleisten zu können. Nach den Vor-	
				gaben des Referentenentwurfs würden	
				den Landeskommissionen schätzungs-	
				weise ¼ bis 1/3 der Forschungsanträge	
				zugunsten der BEK entzogen. Es ist zu	
				erwarten, dass es infolgedessen zur Ein-	
				stellung oder Verkleinerung von Kom-	
				missionen auf Landesebene kommt.	
				- Die Schwächung der Kommissionen	
				auf Landesebene bedeutet eine Schwä-	
				chung der Forschung insgesamt. Sie be-	
				trifft insb. auch die sonstigen Studien	
				außerhalb des Arzneimittel- und Medi-	
				zinproduktesektors, die nur wenig poli-	
				tische Aufmerksamkeit erfahren, aber	
				für den medizinischen Fortschritt und	
				den Forschungsstandort Deutschland	
				von mindestens ebensolcher Wichtig-	
				keit sind. Die lokalen Ethik-Kommissio-	
				nen werden zur Qualitätsförderung und	
				-sicherung dieser Forschung dringend	
				benötigt.	

Lfd. Nr.	Bezug im Ent- wurf [Art. /§/Begr.]	Text des Bezugs im Ent- wurf	Art der Anmerkung [redakt./ allg./ rechtl./ inhaltl./zum Erfüllungsaufwand]	Anmerkung/Kommentar/Einwendung	Angeregte Änderung
2	Art. 1 Nr. 5, § § 40 Abs. 4 S. 2 AMG	Bei klinischen Prüfungen, an denen kein weiterer Mitgliedstaat beteiligt ist, umfasst das Bewertungsverfahren nur die Phase der Erstbewertung durch den berichterstattenden Mitgliedstaat innerhalb von 26 Tagen ab dem Tag der Validierung nach Artikel 6 Absatz 5 Satz 1 Buchstabe a der Verordnung (EU) Nr. 536/2014.	Inhaltl.	Zustimmung. Der AKEK weist darauf hin, dass seine Mitglieder bereits eine entsprechende Selbstverpflichtung eingegangen sind.	
3	Art. 1 Nr. 7, § 41a Abs. 5 AMG	Das Bundesinstitut für Arz- neimittel und Medizinpro- dukte kann im Einverneh- men mit dem Paul-Ehrlich- Institut das Ruhen der Re- gistrierung anordnen oder die Registrierung aufhe- ben, wenn bekannt wird, dass die Voraussetzungen zur Registrierung nicht o- der nicht mehr vorliegen oder wenn ein Verstoß ge- gen die nach § 41b Absatz 1 festgelegte Verfahrens- ordnung oder gegen die Richtlinien zur Bewertung	Inhalti./ rechtl.	Da die Möglichkeit der BOB, einer EK die Registrierung zu entziehen, in einem Spannungsverhältnis zur Unabhängigkeit der EK fällt, muss deutlich werden, dass einzelne Fehler dafür nicht ausreichen können. Aus demselben Grund ist es angemessen, in ein solches Verfahren den AKEK einzubeziehen, insb. wenn es um Verstöße gegen die ihm erlassenen Richtlinien geht.	Das Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte kann im Einvernehmen mit dem Paul-Ehrlich- Institut das Ruhen der Registrierung anordnen oder die Registrierung aufheben, wenn bekannt wird, dass die Voraussetzungen zur Registrierung nicht oder nicht mehr vorliegen oder wenn wiederholte Verstöße gegen die nach § 41b Absatz 1 festgelegte Verfahrensordnung oder gegen die Richtlinien zur Bewertung klinischer Prüfungen durch Ethik-Kommissionen nach § 41d vorliegen, Dies erfolgt im Einvernehmen mit dem Arbeitskreis Medizinischer Ethik-Kommissionen.

Gelöscht: ein Verstoß

Gelöscht: t

Lfd. Bezug im Ent- Nr. wurf [Art. /§/Begr.]	Text des Bezugs im Ent- wurf	Art der Anmerkung [redakt./ allg./ rechtl./ inhaltl./zum Erfüllungsaufwand]	Anmerkung/Kommentar/Einwendung	Angeregte Änderung
	klinischer Prüfungen durch Ethik-Kommissionen nach § 41d vorliegt.			
4 Art. 1 Nr. 8, § 41b Abs. 2 AMG	Die registrierten Ethik- Kommissionen oder eine von ihnen benannte Stelle erlassen in Abstimmung mit dem Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizin- produkte und dem Paul- Ehrlich-Institut bis zum 1. Juli 2025 einen besonde- ren Geschäftsverteilungs- plan für auf bestimmte In- dikationen spezialisierte registrierte Ethik-Kommis- sionen; sie erlassen zudem einen allgemeinen Ge- schäftsverteilungsplan für die weiteren registrierten Ethik-Kommissionen.	Inhaltlich	Die hier vorgesehene Spezialisierung von Kommissionen nach (medizinischen) Indikationen ist wegen der Komplexität medizinischer Zusammenhänge fachlich weder sinnvoll noch praktikabel und daher zu streichen. Sinnvoll denkbar ist eine Spezialisierung nur nach Studientypen, wie es der Referentenentwurf in § 41c Abs. 2 vorsieht (dort allerdings für die BEK). Die dort genannten Studientypen müssten jedoch noch so modifiziert werden, dass sie mit den europäischen Vorgaben des CTIS-Portals kompatibel sind, da eine praktikable, auch mit dem engen Fristenregime der CTR vereinbare Zuständigkeitszuweisung automatisiert ablaufen können muss. Zudem ist der Begriff des "Masterprotokolls" zu unspezifisch und bedarf daher der Präzisierung.	Neue Fassung von § 41b Abs. 2: Die registrierten Ethik-Kommissionen oder eine von ihnen benannte Stelle erlassen einen gemeinsamen Geschäftsverteilungsplan für alle registrierten Ethik-Kommissionen. Sie erlassen überdies in Abstimmung mit dem Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte und dem Paul-Ehrlich-Institut bis zum 1. Juli 2025 einen besonderen Geschäftsverteilungsplan, der folgende Fälle spezialisierten Ethik-Kommissionen zuweist: 1. klinische Prüfungen, die in der Notfall-Einsatzgruppe der Europäischen Arzneimittel-Agentur gemäß Artikel 15 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 2022/123 behandelt werden, 2. klinische Prüfungen, die einem übergreifenden komplexen Masterprotokoll folgen, das mehrere Teilstudien mit einem oder mehreren Arzneimitteln und mit Patienten mit gleichen oder unterschiedlichen Erkrankungen

Lfd. Nr.	Bezug im Ent- wurf [Art. /§/Begr.]	Text des Bezugs im Ent- wurf	Art der Anmerkung [redakt./ allg./ rechtl./ inhaltl./zum Erfüllungsaufwand]	Anmerkung/Kommentar/Einwendung	Angeregte Änderung
5	Art. 1 Nr. 9, § 41c Abs. 1 AMG	Die Geschäftsstelle der Bundes-Ethik-Kommission wird bei dem Bundesinsti- tut für Arzneimittel und Medizinprodukte einge- richtet. Das Bundesminis- terium beruft die Mitglie- der und stellvertretenden Mitglieder der Bundes- Ethik-Kommission. Die Bundes-Ethik-Kommission gibt sich eine Geschäfts- ordnung, die der Zustim- mung des Bundesministe- riums bedarf.	Inhaltlich/ rechtlich	Der AKEK hält die Einrichtung einer Bundes-Ethik-Kommission bereits im Grundsatz für verfehlt (s.o. Lfd. Nr. 1). Einer der Kritikpunkte betrifft die Unabhängigkeit der Ethik-Kommission, die von der Deklaration von Helsinki ebenso wie von der CTR vorausgesetzt werden. Dabei handelt es sich um ein elementares Erfordernis im Interesse des Probandenschutzes und des öffentlichen Vertrauens in die medizinische Forschung. Diese Unabhängigkeit richtet sich gerade auch gegen die Gefahr staatlicher bzw. politischer Einflussnahme. Der Referentenentwurf bietet keine ausreichende Unabhängigkeit. Er weist	3. klinische Prüfungen, bei denen neue Arzneimittel erstmalig am Menschen geprüft werden, 4. klinische Prüfungen von Arzneimitteln für neuartige Therapien gemäß § 4 Absatz 9. Die genaue Bestimmung der Fallgruppen übernimmt der Arbeitskreis Medizinischer Ethik-Kommissionen auf der Basis von mit dem EU-Portal gemäß § 4 Absatz 42 vereinbaren Parametern Streichen Hilfsweise falls beibehalten: Klarstellung der Unabhängigkeit/Weisungsfreiheit und Änderung von Trägerschaft/Zuständigkeit für Mitgliederberufung
				die Berufung (und implizit auch Abberu- fung) der Kommissionsmitglieder dem	

Lfd. Nr.	Bezug im Ent- wurf [Art. /§/Begr.]	Text des Bezugs im Ent- wurf	Art der Anmerkung [redakt./ allg./ rechtl./ inhaltl./zum Erfüllungsaufwand]	Anmerkung/Kommentar/Einwendung	Angeregte Änderung
				Bundesgesundheitsministerium zu, mit-	
				hin dem zentralen gesundheitspoliti-	
				schen Akteur in Deutschland, der eigene	
				forschungs-, gesundheits- und standort-	
				politische Zielsetzungen erfolgt. Er sie-	
				delt zudem die Kommission bei der Bun-	
				desoberbehörde an, die dem Ministe-	
				rium weisungsabhängig nachgeordnet	
				ist und zudem gleichzeitig die Funktio-	
				nen einer nationalen Genehmigungsbe-	
				hörde für klinische Prüfungen und Zu-	
				lassungsbehörde für Arzneimittel wahr-	
				nimmt. Es liegt auf der Hand, dass die	
				Gefahr einer politisch-administrativen	
				Einflussnahme in diesem Umfeld weit-	
				aus gravierender und realistischer ist als	
				bei den bisherigen Trägern von Ethik-	
				Kommissionen auf Landesebene. Auch	
				innerbehördliche Organisationsmaß-	
				nahmen – die im Referentenentwurf	
				nicht einmal angesprochen sind – kön-	
				nen davor nur unzureichend schützen,	
				zumal schon der Anschein einer Abhän-	
				gigkeit genügt, um öffentliches Ver-	
				trauen zu beschädigen.	
				Sollte der Gesetzgeber entgegen der	
				dringenden Empfehlung des AKEK	

Lfd. Nr.	Bezug im Ent- wurf [Art. /§/Begr.]	Text des Bezugs im Ent- wurf	Art der Anmerkung [redakt./ allg./ rechtl./ inhaltl./zum Erfüllungsaufwand]	Anmerkung/Kommentar/Einwendung	Angeregte Änderung
				gleichwohl an einer Bundes-Ethik-Kommission festhalten, wäre es eine unumgängliche Mindestanforderung - die Unabhängigkeit und Weisungsfreiheit der Kommission explizit im Gesetzeswortlaut festzuschreiben - Trägerschaft und Berufung der Mitglieder außerhalb des Ministeriums und der Bundesoberbehörde anzusiedeln. Als mögliche Alternativlösung könnte z.B. die Bundesärztekammer in Betracht kommen.	
6	Art. 1 Nr. 9, § 41c Abs. 2 AMG	Für die folgenden Verfahren zur Bewertung eines Antrags auf Genehmigung einer klinischen Prüfung nach der Verordnung (EU) Nr. 536/2014 ist die Bundes-Ethik-Kommission ab dem 1. Januar 2025 zuständig: 1. klinische Prüfungen, die in der Notfall-Einsatzgruppe der Europäischen Arzneimittel-Agentur gemäß Artikel 15 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 2022/123 behandelt werden,	inhaltlich	Die hier vorgeschlagenen Fallgruppen für eine spezialisierte Zuständigkeit sind im Grundsatz sinnvoll, jedoch nicht auf eine Bundes-Ethik-Kommission zu beziehen, sondern auf spezielle Zuständigkeiten innerhalb der registrierten Landeskommissionen. Systematisch passend wäre dies in § 41b Abs. 2 zu regeln (s.o. Lfd. Nr. 4). Die vorgeschlagenen Fallgruppen sollten zudem mit den Vorgaben des CTIS-Portals abgeglichen werden.	Streichen und modifiziert nach § 41b Abs. 2 verschieben.

Lfd. Nr.	Bezug im Ent- wurf [Art. /§/Begr.]	Text des Bezugs im Ent- wurf	Art der Anmerkung [redakt./ allg./ rechtl./ inhaltl./zum Erfüllungsaufwand]	Anmerkung/Kommentar/Einwendung	Angeregte Änderung
		2. klinische Prüfungen, die einem übergreifenden Masterprotokoll folgen, das mehrere Teilstudien mit einem oder mehreren Arzneimitteln und mit Patienten mit gleichen oder unterschiedlichen Erkrankungen umfasst, 3. klinische Prüfungen, bei denen neue Arzneimittel erstmalig am Menschen geprüft werden, 4. klinische Prüfungen von Arzneimitteln für neuartige Therapien gemäß § 4 Absatz 9,			
7	Art. 1 Nr. 10, § 41d Abs. 3 AMG	Der Arbeitskreis Medizinischer Ethik-Kommissionen in der Bundesrepublik Deutschland e.V. veröffentlicht die Richtlinien nach Absatz 1 auf seiner Internetseite und versendet sie an die registrierten Ethik-Kommissionen. Die registrierten Ethik-Kommissionen beachten die	Inhaltlich/rechtlich	§ 41d sieht im Referentenentwurf lediglich eine Bindung der registrierten Kommissionen, nicht aber der Bundes-Ethik-Kommission vor. Das ist nicht sachgerecht. Wenn überhaupt eine Bundes-Ethik-Kommission eingerichtet wird, muss sie in gleicher Weise an die Richtlinien des AKEK gebunden sein wie jede andere Ethik-Kommission.	Streichung der Beschränkung auf "registrierte" Ethik-Kommissionen.

Lfd. Bezug im Ent- Nr. wurf [Art. /§/Begr.]	Text des Bezugs im Ent- wurf	Art der Anmerkung [redakt./ allg./ rechtl./ inhaltl./zum Erfüllungsaufwand]	Anmerkung/Kommentar/Einwendung	Angeregte Änderung
	Richtlinien bei der Erstellung ihrer Stellungnahmen und Bewertungen nach § 40.			
8 § 24 MPDG	Allgemeine ergänzende Voraussetzungen	Inhaltlich/rechtlich	Es sollte in § 24 klargestellt werden, dass die Regelungen der §§ 25 - 30 MPDG keine Anwendung finden auf sonstige klinische Prüfungen eines Produktes, das bereits die CE-Kennzeichnung nach Artikel 20 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2017/745 (Medical Devices Regulation, MDR) trägt, sowie klinische Prüfungen, die der weitergehenden Bewertung eines Produktes dienen, das bereits die CE-Kennzeichnung nach Artikel 20 Absatz 1 MDR trägt, wenn die prüfungsbezogene Verwendung des Produktes im Rahmen seiner Zweckbestimmung erfolgt und die Prüfungsteilnehmer über die normalen Verwendungsbedingungen des Produktes hinaus keinen zusätzlichen invasiven oder belastenden Verfahren unterzogen werden.	In § 24 MPDG wird nach Satz 1 ein neuer Satz 2 eingefügt: "Dies gilt nicht für sonstige klinische Prüfungen eines Produktes, das bereits die CE-Kennzeichnung nach Artikel 20 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2017/745 (Medical Devices Regulation, MDR) trägt, sowie klinische Prüfungen, die der weitergehenden Bewertung eines Produktes dienen, das bereits die CE-Kennzeichnung nach Artikel 20 Absatz 1 MDR trägt, wenn die prüfungsbezogene Verwendung des Produktes im Rahmen seiner Zweckbestimmung erfolgt und die Prüfungsteilnehmer über die normalen Verwendungsbedingungen des Produktes hinaus keinen zusätzlichen invasiven oder belastenden Verfahren unterzogen werden".

Lfd. Nr.	Bezug im Ent- wurf [Art. /§/Begr.]	Text des Bezugs im Ent- wurf	Art der Anmerkung [redakt./ allg./ rechtl./ inhaltl./zum Erfüllungsaufwand]	Anmerkung/Kommentar/Einwendung	Angeregte Änderung
				Begründung:	
				Gemäß der in Deutschland herrschen-	
				den Rechtsmeinung findet Art. 74 Abs. 1	
				S. 3 MDR keine Anwendung auf klinische	
				Prüfungen nach dem Inverkehrbringen,	
				bei denen im Rahmen dieser Prüfung	
				Prüfungsteilnehmer keinen zusätzlichen	
				invasiven oder belastenden Verfahren zu	
				den bei normalen Verwendungsbedin-	
				gungen des Produkts durchgeführten	
				Verfahren unterzogen werden und das	
				Produkt gemäß seiner Zweckbestim-	
				mung angewendet wird. Diese Einord-	
				nung steht in Einklang mit den Empfeh-	
				lungen der Medical Device Coordination	
				Group (Document MDCG 2021-6 FAQ 7).	
				Regelungen zu sonstigen klinischen Prü-	
				fungen unterliegen nach Art. 82 Abs. 2	
				MDR dem Mitgliedsstaat. Es bestehen	
				keine sachlichen Gründe, die dagegen	
				sprechen würden, sonstige klinische Prü-	
				fungen, bei denen das Medizinprodukt	
				bereits die CE-Kennzeichnung trägt, im	

Lfd. Nr.	Bezug im Ent- wurf [Art. /§/Begr.]	Text des Bezugs im Ent- wurf	Art der Anmerkung [redakt./ allg./ rechtl./ inhaltl./zum Erfüllungsaufwand]	Anmerkung/Kommentar/Einwendung	Angeregte Änderung
				Rahmen seiner Zweckbestimmung ein-	
				gesetzt wird und die Prüfungsteilnehmer	
				im Rahmen dieser Prüfung keinen zu-	
				sätzlichen invasiven oder belastenden	
				Verfahren unterzogen werden, nicht den	
				vorgenannten klinischen Prüfungen	
				gleichzustellen. Hierzu schlagen wir vor,	
				in § 47 Abs. 3 MPDG eine Ergänzung vor-	
				zunehmen, demzufolge die §§ 25 - 30	
				MPDG für diese sonstigen klinischen Prü-	
				fungen keine Anwendung finden.	
				Die Regelung nach § 26 Abs. 5, letzter	
				Halbsatz MPDG, die mit Artikel 3 Medi-	
				zinprodukte-EU-Anpassungsgesetz	
				(MPEUAnpG) vom 28.04.2020 BGBl. I S.	
				960 eingeführt wurde, ist aus Sicht des	
				AK EK entbehrlich, da ohnehin sicherge-	
				stellt ist, dass für das Produkt seitens des	
				Herstellers eine Produkthaftpflichtversi-	
				cherung (vgl. Art. 10 Abs. 16 MDR) vor-	
				liegen muss, wenn dieses in den Verkehr	
				gebracht wird. Ferner, bei Einsatz eines	

Lfd. Nr.	Bezug im Ent- wurf [Art. /§/Begr.]	Text des Bezugs im Ent- wurf	Art der Anmerkung [redakt./ allg./ rechtl./ inhaltl./zum Erfüllungsaufwand]	Anmerkung/Kommentar/Einwendung	Angeregte Änderung
				Medizinproduktes innerhalb der Zweck-	
				bestimmung und ohne zusätzliche inva-	
				sive oder belastende Maßnahmen, wird	
				das Produkt im Rahmen der "ärztlichen	
				Praxis" eingesetzt, d.h. hierfür sollte der	
				agierende Arzt auch eine Haftpflichtver-	
				sicherung haben. Dies zu prüfen sollte al-	
				lerdings kein Prüfauftrag der Ethik-Kom-	
				mission sein.	
				Die jetzt vorgeschlagene Lösung zielt da-	
				rauf ab, einen Reglungsrahmen ähnlich	
				wie 23b nach altem MPG wiederherzu-	
				stellen. Die Nicht-Anwendbarkeit der §§	
				25-30 MPDG bedeutet nicht, dass im	
				Umkehrschluss klinische Prüfungen zum	
				Beispiel an untergebrachten Personen o-	
				der ohne Einwilligung der Versuchsteil-	
				nehmer durchgeführt werden dürfen.	
				Diese klinischen Prüfungen erfolgen viel-	
				mehr auf der Grundlage der ethischen	
				Prinzipien der Deklaration von Helsinki.	
				Dort finden sich zum Beispiel auch Rege-	
				lungen zur Forschung mit vulnerablen	

Lfd. Nr.	Bezug im Ent- wurf [Art. /§/Begr.]	Text des Bezugs im Ent- wurf	Art der Anmerkung [redakt./ allg./ rechtl./ inhaltl./zum Erfüllungsaufwand]	Anmerkung/Kommentar/Einwendung	Angeregte Änderung
				Gruppen, zu denen auch untergebrachte	
				Personen zählen. Die Ethik-Kommissio-	
				nen stellen im Rahmen der berufsrecht-	
				lichen Beratung sicher, dass diese ethi-	
				schen Prinzipien eingehalten werden.	
9	§ 30 MPDG	Anforderungen an Prüfer	Inhaltlich/rechtlich	Neben der im Referentenentwurf in § 33	Anpassung von § 30 MPDG an die An-
		und Prüfstellen		MPDG vorgesehenen Zuständigkeitskon-	forderungen der CTR (Art. 49 f.).
				zentration für Studien mit CDx sollten	
				auch einheitliche Anforderungen an Prü-	
				fer und Prüfstelle eingeführt werden.	
				Bisher existieren hier noch unterschied-	
				liche Anforderungen, die auf allen Seiten	
				zu Verwirrung und Mehraufwand füh-	
				ren. So gibt es bei CTR-Studien nur einen	
				Prüfer und eine Prüfgruppe; die die Mit-	
				glieder der Prüfgruppe müssen nicht ein-	
				zeln benannt und bewertet werden. Im	
				MPDG sind hingegen bislang alle Prüfer	
				einzeln zu benennen und zu bewerten.	
				Daher sollte § 30 MPDG an die Vorgaben	
				der CTR für Prüfer/Prüfstelle anpassen.	

Lfd. Nr.	Bezug im Ent- wurf [Art. /§/Begr.]	Text des Bezugs im Ent- wurf	Art der Anmerkung [redakt./ allg./ rechtl./ inhaltl./zum Erfüllungsaufwand]	Anmerkung/Kommentar/Einwendung	Angeregte Änderung
				Die MDR/IVDR steht dem nicht entge-	
				gen, da sie nur recht allgemeine Rege-	
				lungen zu Prüfern und Prüfstellen trifft	
				und für § 30 MPDG daher ein Gestal-	
				tungsspielraum besteht. Um übermä-	
				ßige Komplikationen zu vermeiden,	
				sollte diese Anpassung von § 30 MPDG	
				nicht nur für Studien mit CDx erfolgen,	
				sondern für alle Studien mit IVDs und	
				Medizinprodukten.	
10	§ 31b MPDG	Anzeige von Leistungsstu-	Inhaltlich/ rechtlich	Es sollte in § 31 b MPDG klargestellt wer-	Nach § 31b Abs. 2 MPDG wird ein
		dien mit therapiebeglei-		den, dass bei Leistungsstudien, mit the-	neuer Abs. 3 eingefügt:
		tenden Diagnostika		rapiebegleitenden Diagnostika, bei de-	"Einer zustimmenden Stellungnahme der Ethik-Kommission nach MPDG be-
				nen nur Restproben verwendet werden,	darf es bei Leistungsstudien nach Abs.
				neben der Anzeige beim BfArM und PEI	1 nicht".
				keine weitere (über die nach CTR/AMG	
				bereits erforderliche) zustimmende Stel-	
				lungnahme der Ethik-Kommission erfor-	
				derlich ist.	
				Begründung:	
				In § 31b MPDG ist derzeit geregelt, dass	
				bei Leistungsstudien, mit therapiebe-	
				gleitenden Diagnostika, bei denen nur	
				Restproben verwendet werden, eine	

Lfd. Nr.	Bezug im Ent- wurf [Art. /§/Begr.]	Text des Bezugs im Ent- wurf	Art der Anmerkung [redakt./ allg./ rechtl./ inhaltl./zum Erfüllungsaufwand]	Anmerkung/Kommentar/Einwendung	Angeregte Änderung
				Anzeige beim BfArM und PEI erfolgen muss. Nicht geregelt ist, dass auch eine zustimmende Stellungnahme der Ethik-Kommission nach MPDG eingeholt werden muss. Dennoch wird vom BfArM bisher die Auffassung vertreten, dass auch bei Leistungsstudien mit CDx, bei denen nur Restproben verwendet werden, eine zustimmende Stellungnahme nach IVDR und MPDG erforderlich sei. Der AK EK ist der Auffassung, dass in diesen Fällen keine weitere zustimmende Stellungnahme der Ethik-Kommission erforderlich ist. Auch die IVDR fordert für Leistungsstudien mit CDx, bei denen nur Restproben verwendet werden, keine Bewertung durch eine Ethikkommission, wohl aber für Leistungsstudien, bei denen nicht (nur) Restproben genutzt werden (vgl. dazu Art. 58 Abs. 3 IVDR). Dies sollte in § 31b MPDG klargestellt werden	
11	Art. 2 Nr. 3, § 33 Abs. 1 MPDG	Die nach Artikel 62 Absatz 4 Buchstabe b der Verord- nung (EU) 2017/745 oder Artikel 58 Absatz 5 Buch- stabe b der Verordnung (EU) 2017/746 erforderli- che Stellungnahme einer	Rechtlich	Die Zuständigkeitskonzentration bei der für Arzneimittelprüfungen zuständigen Ethik-Kommission ist für die genannten Konstellationen sinnvoll. Es sollte aber vom Gesetzgeber in der Begründung klargestellt werden, dass weiterhin 2 getrennte Verfahren not-	Klarstellung in der Begründung zu Art 2 Nr. 3 (§ 33 Abs. 1 MPDG) zur - Verfahrensparallelität nach CTIS und DMIDS - der Rolle des Mitberatungsverfah- rens durch lokale Ethik-Kommissionen

Gelöscht: .¶

Lfd. Nr.	Bezug im Ent- wurf [Art. /§/Begr.]	Text des Bezugs im Ent- wurf	Art der Anmerkung [redakt./ allg./ rechtl./ inhaltl./zum Erfüllungsaufwand]	Anmerkung/Kommentar/Einwendung	Angeregte Änderung
		Ethik-Kommission ist vom		wendig sind, soweit der EU-Gesetzgeber	
		Sponsor über das Deut-		keine anderweitige Regelung trifft und	
		sche Medizinproduktein-		zwar	
		formations- und Daten-		1. das Verfahren zur Bewertung der Arz-	
		banksystem nach § 86 zu		neimittelstudie mit Antragstellung über	
		beantragen bei		CTIS und Bewertung nach CTR	
		[]		2. Das Verfahren zur Bewertung der	
		4. der Bundes-Ethik-Kom-		Leistungsstudie mit Antragstellung über	
		mission nach § 32a, wenn		das DMIDS/EUDAMED und Bewertung	
		es sich um Leistungsstu-		nach IVDR.	
		dien mit einem therapie-			
		begleitenden Diagnosti-		Der AKEK weist darauf hin, dass nach	
		kum nach Artikel 2 Num-		der jetzt im Referentenentwurf vorge-	
		mer 7 der Verordnung (EU)		sehenen Regelung trotz der Zuständig-	
		2017/746, das für die si-		keitskonzentration bei der nach CTR zu-	
		chere und wirksame Ver-		ständigen Konzentration das Mitbera-	
		wendung eines dazugehö-		tungsverfahren mit den lokalen Ethik-	
		rigen Arzneimittels be-		Kommissionen nach § 35 Abs. 2 MPDG	
		stimmt ist und für das die		erhalten bleibt. Klargestellt werden	
		Bundes-Ethik-Kommission		sollte in der Begründung dann ggf. auch,	
		nach § 41c des Arzneimit-		dass die nach bisherigem Recht feder-	
		telgesetzes zuständig ist,		führend zuständige Ethik-Kommission in	
		handelt, oder		diesem Fall als beteiligte Kommission	
		5. der nach der Klinische		am Verfahren teilnimmt.	
		Prüfung-Bewertungsver-			
		fahren-Verordnung vom			
		12. Juli 2017 (BGBl. I S.			
		2333) registrierten Ethik-			
		Kommission, die für das			

Lfd. Nr.	Bezug im Ent- wurf [Art. /§/Begr.]	Text des Bezugs im Ent- wurf	Art der Anmerkung [redakt./ allg./ rechtl./ inhaltl./zum Erfüllungsaufwand]	Anmerkung/Kommentar/Einwendung	Angeregte Änderung
		dazugehörige Arzneimittel zuständig ist, wenn es sich um Leistungsstudien mit einem therapiebegleitenden Diagnostikum nach Artikel 2 Nummer 7 der Verordnung (EU) 2017/746, das für die sichere und wirksame Verwendung eines dazugehörigen Arzneimittels bestimmt ist, handelt.			
12	Art. 6	KPGV insgesamt, insb. Anhang 3 zu § 12 i.V.m. § 40 Abs. 6 AMG	Inhaltl./ zum Erfüllungsaufwand	Die dem Arbeitskreis Medizinischer Ethik-Kommissionen im Referentenentwurf zugedachte Aufgabe der Richtliniensetzung, aber auch weitere Maßnahmen zur Stärkung der Harmonisierung wie die vorgesehene Einrichtung einer Ombudsstelle etc. lassen sich auch bei einer grundsätzlich ehrenamtlichen Struktur nicht kostenneutral realisieren. Der Arbeitskreis kann die ihm zugedachten Aufgabe nur mit einer nachhaltigen personellen Grundausstattung seiner Geschäftsstelle erfüllen. Deren Finanzierung muss daher sichergestellt werden. Die bisherige Finanzierung des Arbeitskreises durch Mitgliedsbeiträge seiner Mitglieder (d.h. der Träger der Ethik-	Ergänzung einer Beteiligung des AKEK am Gebührenaufkommen in § 40 Abs. 6 AMG i.V.m. § 12 KPBV sowie entsprechende Anpassung der Gebühren in Anhang 3 zu § 12 KPBV.

Lfd. Nr.	Bezug im Ent- wurf [Art. /§/Begr.]	Text des Bezugs im Ent- wurf	Art der Anmerkung [redakt./ allg./ rechtl./ inhaltl./zum Erfüllungsaufwand]	Anmerkung/Kommentar/Einwendung	Angeregte Änderung
				Kommissionen) kann dies nicht abdecken. Der AKEK schlägt daher vor, dass die Gebühren gemäß Anhang 3 zu § 12 KPBV um einen Overhead erhöht werden, der dem AKEK zur Erfüllung der genannten Aufgaben zusteht und der die Erfüllung dieser Aufgaben kostendeckend ermöglicht. Die genaue Höhe des Overheads und ein möglichst einfaches Verfahren für Einzug und (ggf. gebündelte) Weiterleitung wäre im weiteren Fortgang des Gesetzgebungsverfahrens zu erörtern	
13	Art. 11	Inkrafttreten	Rechtlich	Der Referentenentwurf enthält bislang keine Übergangsregelungen. Soweit Änderungen im Bewertungsverfahren bzw. der Zuständigkeit von Ethik-Kommissionen vorgesehen sind, muss sichergestellt werden, dass es für bereits laufende Prüfungen/Antragsverfahren nicht zu nachträglichen Änderungen kommt. Insbesondere müssen Zuständigkeitswechsel bei schon beantragten oder bereits gestarteten klinischen Prüfungen vermieden werden.	- Übergangsregelung zu Art. 1 (AMG), wonach neue Zuständigkeiten für spezialisierte Kommissionen etc. nur für klinische Prüfungen gelten, die nach dem Inkrafttreten dieser Regelung beantragt werden (Stichtagsregelung). - Übergangsregelung zu § 33 MPDG (Ifd. Nr. 11), wonach die neue Zuständigkeitsregelung nur für klinische Prüfungen gilt, die nach dem Inkrafttreten dieser Regelung beantragt werden (Stichtagsregelung).